

Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport (=RuStrO)

Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich dieser Rechts- und Strafordnung umfaßt alle Funktionäre einschließlich Schiedsrichter, Wettbewerbsteilnehmer und die Mitglieder der Fachsparte Eisstocksport des BEV.

Die Rechts- und Strafordnung schützt die Rechte des BEV und dessen Mitglieder und regelt das Strafwesen.

Diese Rechts- und Strafordnung bezieht sich nicht auf die von Schiedsrichtern zu verhängenden Strafen. Diese sind in der IER festgelegt.

Macht sich eine Mannschaft, ein Spieler oder ein Funktionär im Sinne der Rechts- und Strafordnung einer strafbaren Handlung schuldig, so ist darüber von dem den Wettbewerb leitenden Funktionär (Wettbewerbsleiter, Schiedsrichter) an das für den Wettbewerb zuständige Sportgericht ein ausführlicher, den Vorfall betreffender Bericht zu verfassen.

Straffälle bei Meisterschaften und Turnieren auf internationaler Ebene fallen in den Zuständigkeitsbereich des Rechts- und Strafausschusses der IFI.

Bei Turnieren mit Beteiligung von ausländischen Vereinen ist für diese am Verfahrenstatbestand beteiligten Vereine das Sportgericht der IFI zuständig. Der durchführende Verein zeigt den Fall über das Spartensportgericht an, das die Akten an das IFI-Sportgericht weiterleitet.

Außerbayerische Vereine im Bereich des DESV unterstehen deren Gerichtsbarkeit.

Bei den in der nachstehenden Rechts- und Strafordnung unter dem Sammelbegriff „Spielern“ angesprochenen Personen handelt es sich um die der Sparte Eisstocksport im BEV angehörenden Damen, Herren und Jugendlichen.

Die Sitzungen der Sportgerichte sind **nicht** öffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende nicht am Verfahren beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten. Die Mitglieder des Präsidiums, der Obmann für Eisstocksport und sein Stellvertreter sind jedoch immer anwesenheitsberechtigt, soweit sie nicht im Einzelfall als Zeugen geladen sind.

1. Abschnitt – Gerichte

Art. 1 Gerichte

- I. Gerichte 1. Instanz (erstinstanzielle Gerichte)
 - a) Sportgericht der Sparte Eisstocksport im BEV (Spartensportgericht –SSG-)
 - b) Sportgericht der einzelnen Eisstocksportbezirke im BEV (Bezirkssportgericht –BSG-)
 - c) Sportgericht der einzelnen Kreise in den Eisstocksportbezirken (Kreissportgericht –KSG-).
- II. Gerichte 2. Instanz (Berufungsgerichte)
 - a) Berufungsgericht für erstinstanzielle Entscheidungen der Kreissportgerichte ist das Bezirkssportgericht.

...

- b) Berufungsgericht für erstinstanzielle Entscheidungen der Bezirkssportgerichte ist das Spartensportgericht.
- c) Einsprüche gegen Entscheidungen des Spartensportgerichtes werden letztinstanziell durch das Berufungsgericht behandelt. Diese Entscheidung ist endgültig.
- d) Streitfälle und Strafverfahren gegen Funktionäre werden erstinstanziell vom Berufungsgericht wie in Ziff. a) und b) entschieden.

Art. 2 **Örtliche Zuständigkeit**

- a) Das Spartensportgericht ist für Straffälle usw. bei Meisterschaften und bei Turnieren auf Landesebene zuständig. Ferner tritt es bei Streitfällen in Aktion, die die Führung der Sparte und die Zusammenarbeit zwischen den Bezirken betreffen.
Das Spartensportgericht sorgt weiterhin für die Einhaltung von Sperren, die durch das IFI-Sportgericht und das DESV-Sportgericht ausgesprochen wurden.
- b) Das Sportgericht des Bezirks ist für alle Streitfälle usw. bei Bezirksmeisterschaften und Turnieren auf Bezirksebene zuständig. Straffälle zwischen den einzelnen Kreisen innerhalb eines Bezirks fallen ebenfalls unter die Zuständigkeit dieser Gerichte.
- c) Die Kreissportgerichte schlichten die sich aus dem Spielbetrieb des Kreises ergebenden Streitfälle.
- d) Gehören Veranstalter und Betroffener zum selben Bezirk oder Kreis verbleibt die Zuständigkeit beim Bezirk- oder Kreissportgericht.

Art. 3 **Sachliche Zuständigkeit**

Im Rahmen ihrer Aufgaben sind die Sportgerichte für folgende Verfahren zuständig:

1. Für die Aburteilung von Straffällen, Verstößen und Zuwiderhandlungen (Strafverfahren).
2. Für die Entscheidung der aus dem Spielbetrieb sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den dem BEV angehörenden Vereinen, deren aktiven sowie passiven Mitgliedern und allen Funktionären (Schlichtungsverfahren).

Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Gerichte an die Bestimmungen der IER und der dazugehörigen Spielordnungen sowie an die Satzungen und dazugehörigen Ordnungen gebunden.

Art. 4 **Zusammensetzung der Gerichte**

Jedes Sportgericht (Sparten-, Bezirks- und Kreissportgericht) setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern zusammen.

Die Mitglieder des Spartensportgerichts müssen verschiedenen Bezirken angehören.

Den Vorsitz führt der jeweils gewählte Sportgerichtsvorsitzende.

Bei Verhinderung oder Befangenheit des Sportgerichtsvorsitzenden bestimmt dieser den neuen Vorsitzenden für dieses Verfahren aus dem Kreis der Beisitzer.

Der Vorsitzende des Spartensportgerichts ist durch die Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport, der Vorsitzende des Bezirks- bzw. Kreissportgerichts durch die jeweilige Bezirks- bzw. Kreisversammlung zu wählen.

Die Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte fungieren als Beisitzer im Spartensportgericht. Der Vorsitzende beruft die beiden Beisitzer.

2. Abschnitt - Verfahrensbestimmungen

Art. 5 Verfahrensweise

1. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens muss schriftlich beim zuständigen Vorsitzenden des Gerichts gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- a) die Anschrift des Antragstellers,
- b) eine Erklärung über die Art des Verfahrens (siehe Art. 3),
- c) die Angabe über die Betroffenen,
- d) einen bestimmten Antrag
- e) die ausführliche Begründung mit Zeugenangaben und Beweismittel.

Als Antrag zu Art. 5 der Rechts- und Strafordnung gilt auch der durch den Schiedsrichter vorgelegte Spielbericht. In diesem Spielbericht sollen die unter Nr. 1 aufgeführten Punkte b) mit e) Erwähnung finden.

2. Antragsberechtigt sind:

- a) die Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter,
- b) alle Vereine (Vorsitzender bzw. Spartenleiter),
- c) die Kreis- und Bezirksvorsitzenden sowie der Landesobmann,
- d) der Kreis- (KSO), Bezirks- (BSO) und Landesschiedsrichterobmann (LSO).

3. Die Anträge sind beim zuständigen Vorsitzenden binnen einer Frist von 3 Wochen dreifach einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt mit der Kenntnis des Sachverhalts, der den Gegenstand des Verfahrens bildet.
4. Innerhalb dieser Frist ist eine Antragsgebühr von EURO 70,- beim Vorsitzenden einzubezahlen. Bei Versäumung der Antrags- oder Einzahlungsfrist wird der Antrag nicht bearbeitet.
5. Die Anträge des Landesobmannes, der Bezirks- und Kreisobmänner, des LSO, der BSO und KSO, sowie der Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter sind von der Erlegung einer Antragsgebühr enthoben, sofern es sich um Streitigkeiten anlässlich von Turnieren und Meisterschaften handelt.
6. Der Sachverhalt von Anträgen auf Einleitung eines Verfahrens ist vom Vorsitzenden des Sportgerichts den Betroffenen oder Beteiligten sofort mit der Aufforderung zu übermitteln, innerhalb einer Frist von 3 Wochen eine Gegenerklärung abzugeben. Die Gegenerklärung ist in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden einzureichen, der eine Ausfertigung dem Antragsteller bei Unstimmigkeiten zur Kenntnisnahme zu übermitteln hat.

Art. 6 Schriftliches Verfahren

1. Ein schriftliches Verfahren ist durchzuführen, wenn voraussichtlich nur eine Verwarnung oder Geldbuße das Resultat einer Anklage sein wird (Strafbemessungskatalog).
2. Ein schriftliches Verfahren ist darüber hinaus immer dann durchzuführen, wenn der Betroffene mit dieser Verfahrensweise sein Einverständnis erklärt.
3. Beim schriftlichen Verfahren unterrichtet der Vorsitzende des Sportgerichts schriftlich seine beiden Beisitzer durch Übersendung des Antrages und der Gegenerklärung der Beteiligten mit Angabe des von ihm vorgeschlagenen Strafmaßes und der Begründung.

Die beiden Beisitzer teilen dem Vorsitzenden dann ihre Meinung mit.

Ist ein Beisitzer für den Vorschlag des Vorsitzenden, so kann der Vorsitzende den Betroffenen den Straf- bzw. Bußbescheid zustellen.

Art. 7 Mündliches Verfahren

1. Nach Ablauf der Erklärungsfrist hat der Vorsitzende des Sportgerichts eine Sitzung einzuberufen. Zeitpunkt und Ort für die Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Zu der Sitzung sind vom Vorsitzenden die Beisitzer, der Antragsteller, der oder die Betroffenen und die von beiden Seiten genannten Zeugen zu laden. Die Parteien und Zeugen sind einzeln zu vernehmen.

Das Sportgericht entscheidet in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit.

Der Urteilsspruch ist schriftlich niederzulegen und den Betroffenen und Beteiligten zuzustellen.

Er muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Urteilsfällung mitgewirkt haben,
 - b) die Bezeichnung der Sache unter Angabe der Betroffenen und Beteiligten,
 - c) die Urteilsformel,
 - d) den Tatbestand und die gestellten Anträge,
 - e) die Entscheidungsgründe,
 - f) eine Kostenentscheidung mit Aufstellung der Kosten,
 - g) den Hinweis auf die Folgen nicht fristgemäßer Zahlung von Kosten und Bußen,
 - h) eine Rechtsmittelbelehrung.
2. Mitglieder des Sportgerichts, die einem Verein angehören, der in eine Entscheidung mitverwickelt ist, sind von der Mitwirkung im Sportgericht ausgeschlossen (Befangenheit).
 3. Ein Antrag kann bis zum Zeitpunkt des Urteilsspruchs wieder zurückgenommen werden. Ein Rechtsmittelverzicht ist möglich.

4. Die Entscheidungen des Sportgerichts erlangen nach Ablauf der Berufungsfrist von 3 Wochen Rechtskraft, wenn gegen sie nicht form- und fristgerecht Berufung eingelegt wurde.

Art. 8 Berufungsverfahren

1. Gegen die Entscheidungen der Sportgerichte ist Berufung zulässig. Die Berufung muss bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen 3 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe schriftlich eingelegt werden. Der Vorsitzende leitet die Berufung unverzüglich an das zuständige Berufungsgericht weiter.
2. Zur Einlegung der Berufung berechtigt sind:
 - a) der Antragsteller bei Freispruch,
 - b) der Betroffene bei Verurteilung.
3. Über die Zulassung einer Berufung entscheidet der Vorsitzende des für die Berufungsverhandlung zuständigen Sportgerichts.
4. Eine mündliche Berufungsverhandlung wird vom Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts angesetzt:
 - a) wenn er sie wegen Verfahrensmängel des ersten Verfahrens für notwendig hält,
oder
 - b) wenn er sie wegen unrichtiger Würdigung der vorhandenen Beweise für notwendig hält,
oder
 - c) wenn die Entscheidung, gegen die sich die Berufung richtet, im schriftlichen Verfahren (Art. 6) ergangen ist,
oder
 - d) wenn mündliche Verhandlung beantragt wird.
5. Sofern der Berufungsführer sein Einverständnis mitgeteilt hat, kann über die Berufung im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
6. Dem Kläger oder dem Verurteilten ist eine Ausfertigung der Berufungsschrift zur Gegenäußerung zuzuleiten.
7. Die Gegenäußerung ist innerhalb von 3 Wochen dem Vorsitzenden des zuständigen Berufungsgerichts zuzusenden.
8. Im Falle einer Anordnung einer mündlichen Verhandlung vor der Berufungsinstanz sind der Verurteilte, der Kläger sowie sämtliche Zeugen zur Verhandlung zu laden.

Die Berufung muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung eingelegt wird,
- b) eine Erklärung über den Zeitpunkt der Urteilszustellung,
- c) die Einlegung der Berufung mit einer Erklärung, welcher Teil des Urteils angefochten wird und welchen Urteilsspruch der Antragsteller erwartet hat,
- d) eine ausführliche Begründung der Urteilsanfechtung.

9. Der Berufungsentscheid erfolgt schriftlich und hat den Spruch sowie die Entscheidungsgründe zu enthalten.
10. Die Entscheidungen des Berufungsgerichts erlangen mit der Zustellung des Urteils Rechtskraft.
11. Die Berufungsgebühr beträgt EURO 140,--

Art. 9 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Nach Rechtskraft eines Urteils des Sportgerichts kann die Wiederaufnahme in folgenden Fällen bewilligt werden:
 - a) wenn dem Verurteilten nachträglich neue Beweismittel bekannt wurden, die im ersten Verfahren ein milderer Urteil herbeigeführt hätten,
 - b) wenn die Verurteilung nachweislich auf falsche Zeugenaussagen zurückzuführen ist.
2. Antragsberechtigt ist der Verurteilte, der Kläger oder der Vereinsvorsitzende, ebenso der Landesobmann, der Bezirksobmann und die Kreisobmänner.
3. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Rechtskraft, erfolgen.
4. Antrag auf Wiederaufnahme sowie der Gang des Verfahrens entsprechen den Bestimmungen des Art. 8.

Art. 10 Gnadenrecht

Über Gnadengesuche entscheidet der Präsident.

Art. 11 Einstellung des Verfahrens

Wenn kein strafbarer Tatbestand festgestellt oder die Klage zurückgezogen wird, ist ein Verfahren einzustellen.

Art. 12 Protokoll

Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer sowie Ort und Zeit der Verhandlung anzuführen sind. Der Verlauf der Verhandlung ist in Kurzform festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Diese sind für die Richtigkeit verantwortlich. Das Amt des Protokollführers kann, wenn nicht anders beschlossen, von einem Beisitzer ausgeübt werden. Für die Verfahrensbeteiligten besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Protokolls.

3. Abschnitt - Verfahrensarten

Art. 13 Strafverfahren (Art. 3 Nr. 1)

1. Die Vereine, Einzelspieler und Funktionäre einschließlich Schiedsrichter sowie die Mitglieder der Verbandsvereine unterliegen einer Strafe, wenn sie:
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Bestimmungen der IER, die dazugehörigen Bestimmungen der Spielordnungen der IER, des DESV und des BEV – einschließlich der Bezirks- und Kreisspielordnungen - , Beschlüsse des Verbandstages des BEV oder der Fachspartenmitgliederversammlung, Anordnungen der Organe des BEV missachten,
 - b) oder schuldhaft
 - aa) Handlungen begehen, die gegen den sportlichen Anstand verstoßen,
 - bb) das Ansehen des bayerischen Eisstocksports, des BEV und der Mitgliedsvereine schädigen oder
 - cc) unwahre Erklärungen und Aussagen gegenüber den Organen und Gerichten des BEV machen.
2. Als Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Geldbußen,
 - c) Sperren für Vereine und Spieler,
 - d) Tätigkeitsverbot für Funktionäre.

Das jeweilige Strafmaß ist dem Anhang zu entnehmen.

3. Disziplinarische Maßnahmen von Schiedsrichtern während einer Meisterschaft oder eines Turniers gegen Mannschaften oder Spieler besitzen ihre Rechtsgültigkeit durch Festlegung in der IER und werden durch diese Strafordnung nicht berührt.

Art. 14 Schlichtungsverfahren (Art. 3 Nr. 2)

Im Schlichtungsverfahren werden die Streitigkeiten zwischen den Vereinen, Kreisen und Bezirken innerhalb des BEV entschieden.

Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann eine der in einen Streitfall verwickelten Partei stellen. Der Antrag kann auch im Interesse des Sports und seines Ansehens gegenüber der Öffentlichkeit von einem Funktionär des BEV gestellt werden.

...

Art. 15 Passenzug und Spielsperre

1. Wird aufgrund einer zu erwartenden Spielsperre der Pass eingezogen und dem Sportgericht vorgelegt, besteht für den Betroffenen ein sofortiges Startverbot für alle Wettbewerbe.
2. Der Pass ist Eigentum des DESV und muss berechtigten Personen ausgehändigt werden. Berechtigte Personen sind der Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter und die Vorsitzenden der Sportgerichte.

Art. 16 Urteil

Das Urteil ist sofort nach Beendigung eines Verfahrens unter Ausschluss der Beteiligten zu fällen. Das Urteil hat den Spruch, in welchem die Tat und die verhängte Strafe unter Anführung der entsprechenden Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des BEV zu bezeichnen sind, und eine Urteilsbegründung zu enthalten.

Der Verurteilte ist über die Rechtsmittel, die ihm gegen das Urteil zustehen, zu belehren.

Art. 17 Veröffentlichung

Rechtskräftige Entscheidungen der Sportgerichte wie auch der Berufungsgerichte, die eine Sperre oder Funktionsenthebung enthalten, werden im offiziellen Mitteilungsblatt des BEV (bayernsport) und im „Der Eisstocksport“ des DESV nach Anordnung des Gerichts veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel durch Abdruck des Tatbestandes und der Urteilsformel mit kurzer Begründung.

Art. 18 Kosten

Jedes Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen.

Die Gebühren sind vom Antragsteller zu bezahlen, sofern nicht gem. Art. 5 Nr. 5 Befreiung von der Antragsgebühr gegeben ist. Der Antrag wird erst nach Eingang der Gebühr behandelt.

An Gebühren werden erhoben:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) Antragsgebühr | EURO 70,-- |
| b) Sportgerichtsgebühr | EURO 70,-- |
| c) Berufungsgerichtsgebühr | EURO 140,-- |
| d) Wiederaufnahmegebühr | EURO 140,-- |

An Auslagen werden erhoben:

- a) Entschädigungen für die Mitglieder der Rechtsprechungs- und Ermittlungsorgane sowie für die BEV-Vertreter nach den Reisekostensätzen des BEV;
- b) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
- c) Auslagen für die Anmietung von Räumen, Geräten usw. aus Anlass der Gerichtsentscheidung;
- d) Fernsprechgebühren, Postgebühren;

- e) Beträge, die auf Anordnung der Sportgerichtsvorsitzenden im Zusammenhang mit der Tätigkeit anderweitiger Personen anfallen;
- f) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erstellt werden.

Art. 19 Kostentragung und Fälligkeit

1. Die Kosten werden vom Sportgericht festgesetzt.
2. Die Kosten (= Gebühren und Auslagen) des Verfahrens sind 2 Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung fällig und müssen bei dem jeweiligen Vorsitzenden des Sportgerichts einbezahlt werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt Art. 20 in Kraft.
3. Die Auslagen des Antragstellers, des Betroffenen und der Zeugen trägt
 - a) im Falle einer Verurteilung der Verurteilte,
 - b) im Falle eines Freispruchs der Antragsteller.

Trifft danach die Kostentragungspflicht einen Wettbewerbsleiter, Schiedsrichter oder den Landesobmann, so hat der BEV die Kosten zu tragen, sofern es sich um Streitigkeiten anlässlich von Meisterschaften und Turnieren handelt.

Unterliegt ein in Art. 5 Ziffer 2 angeführter Funktionär, so übernimmt auf Kreisebene der Kreis, auf Bezirksebene der Bezirk und auf Landesebene der BEV die Kosten des Verfahrens.

Im Schlichtungsverfahren kann eine angemessene Kostenaufteilung ausgesprochen werden.

4. Bei einer Einstellung des Verfahrens gem. Art. 11 trägt im Falle einer Klagerücknahme der Antragsteller die Kosten, ansonsten der BEV.
5. Die Kosten einer zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Berufung treffen den, der sie eingelegt hat (Berufungsführer).
 - c) Die Gebühren sind nach Abschluß eines Verfahrens vom Spartensportgericht an den BEV, vom Bezirkssportgericht an den Bezirk und vom Kreissportgericht an den Kreis abzuführen.

Art. 20 Haftung

1. Die Vereine haften dem BEV gegenüber für Geldbußen und Verfahrenskosten, die von den Gerichten des BEV einem ihrer Mitglieder auferlegt wurden.
2. Vereine, welche die gegen sie oder ihre Mitglieder verhängten Geldbußen oder Verfahrenskosten trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlen, sind von der Teilnahme am Spielverkehr bis zur Bezahlung ausgeschlossen.

...

ANHANG zur Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport

Straftaten:

Strafmaß:

Nichtantreten zu einem Wettbewerb:

Dieses Vergehens macht sich ein Verein, ein Spieler oder ein Funktionär schuldig, welcher bei Meisterschaften und Turnieren trotz rechtsgültiger Meldung nicht antritt.

a) Bei Meisterschaften und Turnieren:

Das Start- und Bußgeld gem. §§ 417 u. 611 IspO (IER), sowie im Regelfall eine Geldbuße von €70,-- bis €350,-- je Runde.

b) Für den Funktionär:

Funktionsenthebung bis zu zwei Jahren.

Verspätetes Antreten zum Wettbewerb:

Dieses Vergehens macht sich eine Mannschaft schuldig, die verspätet zum Wettbewerb antritt.

Die bis zum Eintreffen schon ausgetragenen Spiele sind verloren.

Unberechtigtes Abtreten bei einem Wettbewerb:

Dieses Vergehens macht sich ein Verein, ein Spieler oder ein Funktionär schuldig, der einen Verein, Spieler oder Funktionär auffordert, sich ohne ausreichenden Grund vom Wettbewerb zu entfernen oder sich selbst entfernt.
Entfernen vor Siegerehrung = unberechtigtes Abtreten.
Regel 304 der IER wird dadurch nicht tangiert.

a) für den Spieler:
Sperre bis zwei Jahre.

b) für die Mannschaft:
Sperre bis zwei Jahre.

c) für den Verein:
im Falle b)
€70,-- Geldbuße.

d) für den Funktionär:
Funktionsenthebung bis zu zwei Jahren.

Unberechtigte Teilnahme an einem Wettbewerb:

Dieses Vergehens macht sich schuldig wer:

a) trotz Sperre an einem Wettbewerb teilnimmt.

a) ein bereits gesperrter Spieler weitere zwei Jahre.

b) ohne gültigen Spielerpass an einem Wettbewerb teilnimmt.

b) Spieler ein Jahr Sperre
Verein €70,-- Geldbuße.

c) als Mitglied des Vereins A bei einem Verein B an einem Wettbewerb teilnimmt.

c) 1. Spieler ein Jahr Sperre
2. Mannschaft aus der Wertung und €70,- Geldbuße.

d) bei dem Verein, für den er spielt, nicht Mitglied ist.

d) 1. Mannschaft aus der Wertung
2. Verein bis zu €350,-- Geldbuße.

Straftaten:

Strafmaß:

Nicht vorgelegter Spielerpass:

1. Der Spieler oder Mannschaftsführer bezahlt an den amtierenden Schiedsrichter eine Geldbuße von €6.50 je vergessenen Pass.
2. Nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung über das Spielrecht des Spielers vor dem Wettbewerb durch den Mannschaftsführer ist der vergessene Spielerpass innerhalb einer Woche dem Wettbewerbsleiter vorzulegen.

Bei Nichteinhaltens der Vorlagefrist:

1. Disqualifikation der Mannschaft.
2. Verein bis zu €140,-- Geldbuße.

Wettbewerbe mit gesperrten Vereinen:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen Wettbewerb mit einem gesperrten oder nicht gemeldeten Verein austrägt oder austragen lässt.

1. Geldbuße für den gesperrten oder nicht gemeldeten Verein €70,-- bis €140,--.
2. Ein Durchführer, der solche Vereine an einem Turnier teilnehmen lässt, wird mit einer Geldbuße bis zu €210,-- bestraft.

Falschmeldung:

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der seine Mannschaft oder einen Spieler unter falschem Namen antreten lässt.

- a) Sperre des Vereins bis zu einem Jahr.
- b) Geldbuße für den Verein bis zu €350,--.

Doppelmeldung:

Der Doppelmeldung macht sich ein Verein schuldig, der einem Spieler einen Spielerpass ausstellen lässt, wissend, dass dieser bereits einen Spielerpass im Bereich der IFI besitzt.

Des gleichen Vergehens macht sich ein Spieler schuldig, welcher einen Spielerpass anfordert und verschweigt, dass er einen solchen bereits bei einem anderen Verein im Bereich der IFI besitzt.

1. Der Verein wird mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von €350,-- bestraft.
 2. Der Spieler wird mit einer Sperre bis zu zwei Jahren bestraft.
-

Straftaten:

Strafmaß:

Abhalten von Turnieren ohne Genehmigung:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Turniere ohne Einholung der Turniergehmigung abhlt oder sie trotz Ablehnung des Turnierantrages durchfuhrt oder Turniere unter anderem Namen ausrichtet, um sich Einnahmen zu verschaffen, ohne sich der Spielordnung des BEV zu unterwerfen.

1. Sperre der Teilnahmeberechtigung aller Mannschaften des Vereins bei Turnieren fr mindestens sechs Wochen.
 2. GeldbuBe bis zu €210,--.
-

Bestechung:

Der Bestechung macht sich ein Spieler oder Funktionr schuldig, der einen Vorteil verspricht oder gewahrt, sich versprechen lsst oder annimmt.

- a) fr den Spieler:
Sperre bis zu zwei Jahren.
 - b) fr den Verein:
GeldbuBe bis zu €210,--.
 - c) fr den Funktionr:
Funktionsenthebung bis zu drei Jahren.
-

Abnderung eines Startpasses:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in einem gltigen Startpass die Angaben zur Person oder das Lichtbild in betrgerischer Absicht verndert.

- a) fr den Spieler:
Sperre bis zu zwei Jahren.
 - b) fr den Verein:
GeldbuBe bis €210,--
Sperre von zwei Monaten bis zu einem Jahr.
-

Antreten mit einem falschen oder vernderten Startpass:

Dieses Vergehens macht sich schuldig:

- wenn ein Spieler wissentlich mit einem falschen oder vernderten Startpass zu einem Wettbewerb antritt oder
- wenn ein Verein einen Spieler in dieser Absicht untersttzt oder
- wer einem solchen Spieler Starterlaubnis erteilt.

- a) fr den Spieler:
Sperre bis zu zwei Jahren.
 - b) fr den Verein:
Sperre bis zu zwei Jahren und
GeldbuBe bis zu €210,--.
 - c) fr den Funktionr:
Funktionsenthebung bis zu drei Jahren.
-

Straftaten:

Strafmaß:

Unsportlichkeit:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in grober Weise gegen sportlichen Anstand und Disziplin verstößt, z. B.

- a) Beleidigungen und Bedrohungen gegen Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter oder andere Funktionäre,
- b) Beleidigungen gegen andere Wettbewerbsteilnehmer oder Zuschauer,
- c) Verstoß gegen Werberichtlinien.

Verwarnung und Geldbuße bis zu €140,--

Sperre bis zu drei Monaten.

Im Wiederholungsfalle Ausschluss aus dem Wettbewerb und Sperre bis zu einem Jahr.

Erhöhung der Geldbuße bis zu €210,-- möglich.

Tätlichkeit:

Dieses Vergehens machen sich Spieler oder Funktionäre schuldig, welche Gegner, Funktionäre, Zuschauer sowie die Mitglieder von Organen des BEV und seiner Vereine tätlich angreifen.

- a) für den Spieler:
Sperre bis zu fünf Jahren.
 - b) für den Funktionär:
Sperre von drei Jahren bis lebenslänglich.
-

Nichtbefolgung von Anordnungen der Wettbewerbsleitung und deren Organe:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Anordnungen des Wettbewerbsleiters, Schiedsrichters oder sonst befugter Organe nicht befolgt.

- a) für den Spieler:
Verwarnung u. Sperre bis zu 3 Monaten. Bei mehrmaliger Wiederholung Sperre bis zu einem Jahr.
 - b) für den Funktionär:
Funktionsenthebung von 6 Monaten bis zu zwei Jahren.
-

Antreten mit regelwidrigem Sportgerät:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer verbotenes Sportgerät benutzt, an zugelassenem Sportgerät zum Schaden des Gegners Manipulationen vornimmt oder die Teilnahme an einem Wettbewerb mit verbotenen Sportgerät erlaubt.

- a) für den Spieler:
Sperre bis zu zwei Jahren, wenn er verbotenes Sportgerät benutzt;
Sperre bis zu drei Jahren, wenn er Manipulationen am Sportgerät vornimmt.
 - b) für die Mannschaft:
Disqualifikation.
-

Straftaten:

Strafmaß:

Manipulation:

Der Manipulation macht sich ein Spieler oder Funktionär schuldig, welcher durch falsche Eintragungen oder Änderungen der Startkarte oder der Wertungsliste das Ergebnis zu seinem Vorteil oder dem Vorteil seiner Mannschaft verändert oder Spielergebnisse vereinbart.

- a) für den Spieler:
Sperre bis zu zwei Jahren.
 - b) für den Verein:
Disqualifikation und
Geldbuße bis zu €210,--.
 - c) für den Funktionär:
Funktionsenthebung bis zu drei Jahren.
-

Doping und Alkoholmissbrauch:

- Doping und Alkoholmissbrauch sind verboten.
- Doping ist der Versuch, mit unerlaubten Mitteln die Leistung zu steigern. Bei Dopingverdacht muss der jeweilige Durchführer einen Arzt als Sachverständigen hinzuziehen. Der Verdächtige muss sich der Untersuchung stellen. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (= DOSB) zur Bekämpfung des Dopings sind dabei zu beachten.
- Alkoholmissbrauch ist gegeben, wenn einem Spieler eine Blutalkoholkonzentration (=BAK) von 0,2 oder mehr Promille oder Alkohol in der Atemluft (=AAK) von 0,1 mg/l oder mehr nachgewiesen wird.

- a) für den Spieler:
Sperre bis zu drei Jahren.
 - b) für den Verein:
Geldbuße von €350,-- bis
€1100,--.
 - c) für den Funktionär:
Funktionsenthebung bis zu fünf Jahren.
-

Irreführung des Vorstandes des BEV oder des RuStrA (Rechts- und Strafausschuss) eines Sportgerichts:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in einem Verfahren vor dem Vorstand des BEV oder dem RuStrA mündlich oder schriftlich wissentlich falsche Angaben macht, durch Unterschriftenfälschung Organe des BEV oder des RuStrA irreführt, oder einen anderen zu solchen Handlungen anstiftet.

- a) für den Spieler:
Sperre bis zu drei Jahren.
 - b) für den Verein:
Geldbuße von €140,-- bis €350,--.
 - c) für den Funktionär:
Funktionsenthebung bis zu fünf Jahren.
-

Falsche Beschuldigungen:

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den BEV, seine Organe, Funktionäre und Mitglieder wissentlich falsche Beschuldigungen ausspricht oder verbreitet.

- a) für den Spieler:
Sperre bis zu einem Jahr.
 - b) für den Funktionär:
Sperre bis zu zwei Jahren.
-

Straftaten:

Strafmaß:

Mangelhafte Vorsorge bei Wettbewerben:

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Wettbewerbsplatz nicht der IER entspricht, der Wettbewerbsmaterial nicht oder mangelhaft zur Verfügung stellt oder der bei Wettbewerben nicht für die notwendigen sanitären Einrichtungen sorgt.

für den durchführenden Verein:
Geldbuße von € 70,- bis €210 ,--.

Alle hier aufgeführten Strafmaßstäbe entsprechen denen der Rechts- und Strafordnung der IFI.

Außerordentliche Straf Gewalt

Für außerordentlich schwere Vergehen können über die Bestimmungen dieser Rechts- und Strafordnung hinausgehende höhere Strafen verhängt werden.

Die Strafort hat aber in jedem Falle gleich zu bleiben.

Milderungsrecht

Wenn besondere Milderungsgründe vorliegen, kann eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

In diesem Falle ist eine Bewährungsfrist festzusetzen. Wird der Verurteilte (auch Verein) während der Bewährungsfrist rückfällig, so ist unter Aufhebung des Milderungsrechtes sowohl die erstverhängte als auch die neue Strafe voll wirksam.

Verjährung

Jedes Vergehen nach dieser Rechts- und Strafordnung, das nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Tat (objektive Verjährung) und nicht innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnisaahme (subjektive Verjährung) angezeigt wird, wird infolge Verjährung straflos.

Diese Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport wurde von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport am 28.03.1987 in Garching beschlossen und bei den Delegiertenversammlungen am 16.05.1992, 15.06.1996, 03.06.2000 in Garching, 19.06.2004 in Haag/Obb.-Moosham und am 14.06.2008 in Oberteisbach geändert.